

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 06. Dezember 2017 **307**
- Nutzungsentgelte im Rettungsdienst ab dem 01.08.2017 **313**
- Nutzungsentgelte im Rettungsdienst ab dem 01.09.2017 **313**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Hecklingen

- Jahresabschluss 2015 des Stadtbetriebes „Sankt Georg“ und Bekanntmachung des Jahresabschlusses **313**
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Cochstedt **313**

Der Jahresabschluss und die 1. Änderungssatzung sind als Anlagen beigelegt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

- 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung **314**
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung **314**
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserentwässerung **314**

- Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ **314**

Die Änderungssatzungen und die Verbandssatzung sind als Anlagen beige-fügt.

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 06. Dezember 2017

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner 21. Sitzung am 06.12.2017 zu folgenden Themen in öffentlicher Sitzung Beschlüsse gefasst:

Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie zur Eröffnungsbilanz des Salzlandkreises

Beschluss Nr. B/0683/2017/5

Der Kreistag beschließt die Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie zur Eröffnungsbilanz des Salzlandkreises.

Eröffnungsbilanz des Salzlandkreises zum 01.01.2012

Beschluss Nr. B/0687/2017/6

Der Kreistag beschließt die Eröffnungsbilanz des Salzlandkreises zum 01.01.2012.

Wirtschaftsplan 2018 des Jobcenters Salzlandkreis

Beschluss Nr. B/0671/2017/7

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis. Die Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit ist nicht vorgesehen.

Wirtschaftsplan 2018 des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises

Beschluss Nr. B/0663/2017/8

1. Der Kreistag beschließt gemäß § 121 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 102 Abs. 1 KVG LSA den Wirtschaftsplan des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises für das Wirtschaftsjahr 2018.
2. Der Höchstbetrag, bis zu welchem Kassenkredite zur Sicherung der Liquidität in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1 Mio. EUR festgesetzt.

Haushaltskonsolidierungskonzept des Salzlandkreises

Beschluss Nr. B/0676/2017/9

Der Kreistag beschließt das Haushaltskonsolidierungskonzept des Salzlandkreises für den Zeitraum 2018 – 2026.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2018

Beschluss Nr. B/0674/2017/10

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2018, deren Teil der Haushaltsplan ist.

Jobcenter Salzlandkreis – Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016

Beschluss Nr. B/0644/2017/11

1. Beschluss über Jahresabschluss und Lagebericht 2016

Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis mit einer

Bilanzsumme von	22.408.335,58 EUR
davon entfallen auf der Aktivseite auf:	
- Anlagevermögen	186.866,01 EUR
- Umlaufvermögen	13.860.123,27 EUR
- Rechnungsabgrenzungsposten	8.361.346,30 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
- Eigenkapital	38.239,69 EUR
- Sonderposten	186.866,01 EUR
- Rückstellungen	2.358.009,44 EUR
- Verbindlichkeiten	11.315.220,44 EUR
- Rechnungsabgrenzungsposten	8.510.000,00 EUR
und mit einem Jahresergebnis von	0,00 EUR
- Summe der Erträge	188.186.658,72 EUR
- Summe der Aufwendungen	188.186.658,72 EUR

festzustellen.

2. Entlastung des Betriebsleiters

Der Kreistag entlastet den Betriebsleiter des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis für das Wirtschaftsjahr 2016.

3. Ergebnisverwendung

Der Kreistag beschließt, das Jahresergebnis festzustellen.

Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises – Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016

Beschluss Nr. B/0665/2017/12

1. Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises mit einer

Bilanzsumme von	40.963.385,26 EUR
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	5.579.429,40 EUR
- das Umlaufvermögen	35.198.127,38 EUR
- den Rechnungsabgrenzungsposten	185.828,48 EUR

davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	16.289.081,58 EUR
- die Sonderposten	53.434,91 EUR
- die Rückstellungen	23.106.657,22 EUR
- die Verbindlichkeiten	1.379.681,21 EUR
- den Rechnungsabgrenzungsposten	134.530,34 EUR
und mit einem Jahresgewinn von	1.290.975,18 EUR
- Summe der betrieblichen Erträge	20.435.077,07 EUR
- Summe der betrieblichen Aufwendungen	19.144.101,89 EUR

2. Der Betriebsleitung des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises wird für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 Entlastung erteilt.
3. Der festgestellte Jahresgewinn in Höhe von 1.290.975,18 Euro wird in die Rücklage eingestellt.

Widerspruch des Landrates gegen den Kreistagsbeschluss Nr. TA/0005/2017/15

Beschluss B/0697/2017/13

Der Kreistag beschließt, auf den Widerspruch des Landrates vom 27.09.2017 seinen in der Sitzung vom 13.09.2017 zum Tagesordnungspunkt (TOP)15 (Beschluss Nr. TA/0005/2017/15) gefassten Beschluss aufzuheben und den Antrag der Fraktion DIE LINKE,

„Der Kreistag beschließt, die Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung (KJH-PfIG-VO) in der Fassung vom 30.03.2017 ab 01.03.2017 rückwirkend anzuwenden. Von der Übergangsregelung gemäß § 7 KJH-PfIG-VO wird kein Gebrauch gemacht.“

abzulehnen.

Satzung zur 5. Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises

Beschluss Nr. B/0669/2017/14

Der Kreistag beschließt die Satzung zur 5. Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises (Abfallentsorgungssatzung).

Satzung zur 7. Änderung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung)

Beschluss Nr. B/0670/2017/15

Der Kreistag beschließt die Satzung zur 7. Änderung der Abfallgebührensatzung des Salzlandkreises.

Herauslösung von Aufgaben aus dem Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises und Änderung der Betriebssatzung

Beschluss B/0652/2017/16

1. Der Kreistag beschließt die Durchführung aller dem Salzlandkreis als Straßenaufsichtsbehörde nach den gesetzlichen Vorschriften obliegenden und auf den Eigenbetrieb „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ übertragenen Aufgaben mit Wirkung zum 01.01.2018 aus diesem herauszulösen.
2. Der Kreistag beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“.

Satzung zur Beleihung von Personen für die ambulante Schlachttier- und Fleischuntersuchung

Beschluss Nr. B/0685/2017/18

Der Kreistag des Salzlandkreises beschließt die als Anlage enthaltene Satzung zur Beleihung von Personen für die ambulante Schlachttier- und Fleischuntersuchung

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Salzlandkreises

Beschluss Nr. B/0662/2017/19

Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Salzlandkreises sowie entsprechende Regelungen durch Vereinbarungen.

Gesellschaft zur Förderung der Wirtschaft im Kreis Bernburg mbH – WFG Bernburg
hier: Forderung aus gesellschaftsvertraglicher Nachschusspflicht

Beschluss Nr. B/0632/2017/17

1. Der Kreistag des Salzlandkreises erkennt den in der Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft zur Förderung der Wirtschaft im Kreis Bernburg mbH – WFG Bernburg – zum 31.12.2015 ausgewiesenen Fehlbetrag in Höhe von 1.859.011,00 EUR aus notwendigen Abschreibungen von bilanzierten Erschließungskosten und der Abwertung von Flächen als Forderung gegen den Salzlandkreis an.
2. Der Kreistag des Salzlandkreises legitimiert Herrn Landrat Bauer als Vertreter des Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung, einen Beschluss über die Aufnahme des Fehlbetrages aus dem Geschäftsjahr 2015, der sich in Höhe von 1.859.011,00 EUR neben dem Fehlbetrag aus der laufenden Geschäftsführung des Jahres 2015 ergibt, als Forderung gegen den Salzlandkreis in die Bilanz aufzunehmen und die Geschäftsführung des Unternehmens entsprechend zu beauftragen.
3. Der Kreistag beschließt für das Haushaltsjahr 2016 überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 1.859.011,00 EUR für die Zuschusszahlung an die WFG Bernburg (im Budget T2F15C)

Plan 2016:	931.000,00 EUR
bisher erfolgte Zuschusszahlung:	989.732,32 EUR

Die Deckung erfolgt aus höheren Erträgen bei den Schlüsselzuweisungen aus dem FAG P1.61100 Konto 41110000 in Höhe von 1.600.000 EUR und eingesparten Zinsaufwen-

dungen für Liquiditätskredite P1.61200.02 Konto 55170000 in Höhe von 259.011,00 EUR.

Aktualisierung der Antragsstellungen des Salzlandkreises im Rahmen von STARK V

Beschluss Nr. B/0677/2017/21

Die Kreisverwaltung wird beauftragt, für die in der Anlage 1 aufgeführten Maßnahmen eine Aktualisierung der Antragstellung bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB) im Rahmen der Förderung über STARK V bis zum 31.12.2017 vorzunehmen.

Beantragung des Bildungsganges „Industriemechaniker*in“ zum Schuljahr 2018/2019 an den Berufsbildenden Schulen Schönebeck des Salzlandkreises

Beschluss Nr. B/0689/2017/22

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, den Ausbildungsberuf "Industriemechaniker*in" zum Schuljahr 2018/19 an den Berufsbildenden Schulen Schönebeck des Salzlandkreises zu etablieren.

Kooperationsvereinbarung für die Ausbildung zum/zur Industriemechaniker*in an den Berufsbildenden Schulen Schönebeck

Beschluss Nr. B/0688/2017/23

Der Kreistag ermächtigt den Landrat, die Kooperationsvereinbarung der Berufsbildenden Schulen und Unternehmen hinsichtlich einer möglichen Ausbildung zum/zur Industriemechaniker*in an den Berufsbildenden Schulen Schönebeck zu unterzeichnen.

Förderung des kommunalen Straßenbaus nach dem Entflechtungsgesetz im Jahr 2018

Beschluss Nr. B/0675/2017/24

Der Kreistag beschließt die Prioritätenliste der im Salzlandkreis zu fördernden Maßnahmen nach dem Entflechtungsgesetz für das Jahr 2018.

Besetzung von Arbeitsgemeinschaften, Beiräten und Ausschüssen

Beschluss Nr. B/0664/2017/25.1

Der Kreistag benennt als Vertreter für die Arbeitsgemeinschaft Ländlicher Raum beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Herrn Hermann Heukamp.

Beschluss Nr. B/0653/2017/25.2

1. Der Kreistag hebt die Berufung als Mitglied des örtlichen Beirates von Frau Christel Wenzel, Beschluss B/654/2011, entsendet vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe, auf.
2. Der Kreistag beruft als Mitglied des örtlichen Beirates für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe Frau Babette Senst.

Beschluss Nr. B/0667/2017/25.2

1. Der Kreistag hebt die Berufung als Mitglied des örtlichen Beirates von Herrn Manfred Pitrowsky, Beschluss B/654/2011, entsendet von der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau, auf.

2. Der Kreistag beruft als Mitglied des örtlichen Beirates für die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau Herrn Sven Horn.

Beschluss Nr. B/0648/2017/25.3

1. Der Kreistag stellt das Ausscheiden von Frau Christel Wenzel als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses und Frau Marion Stellfeld als deren Stellvertreterin fest.
2. Als neue beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden
 - Frau Babette Senst, Fachdienstleiterin des Fachdienstes Jugend und Familie und als deren Stellvertreterin
 - Frau Kerstin Horn, Sachgebietsleiterin des Sachgebietes Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schwangerenkonfliktberatungvom Kreistag des Salzlandkreises festgestellt.

Beschluss Nr. B/0649/2017/25.3

1. Der Kreistag stellt das Ausscheiden der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses Frau Petra Czuratits und deren Stellvertreterin Frau Sabine von dem Bussche fest.
2. Als neue beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden
 - Herr Mathias Kiegeland, Fachbereichsleiter Soziales, Familie, Bildung und seine Stellvertreterin
 - Frau Andrea Schellenberger, Fachbereichsleiterin des Fachbereichs Recht und Service für die Kreisverwaltungvom Kreistag festgestellt.

Beschluss Nr. B/0672/2017/25.4

Kreistag beschließt laut § 18 der Hauptsatzung des Salzlandkreises im Einvernehmen mit dem Landrat die Abberufung von Frau Dr. Inge Hartleib aus dem Seniorenbeirat.

Bernburg (Saale), 15. Dezember 2017

gez. Bauer
Landrat

• **Nutzungsentgelte im Rettungsdienst ab dem 01.08.2017**

Gemäß §§ 36 ff des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG-LSA) vom 18.12.2012, vereinbarte der Leistungserbringer Arbeiter-Samariter-Bund gemeinnützige Rettungsdienstgesellschaft mbH mit der Gesamtheit der Kostenträger Nutzungsentgelte ab dem 01.08.2017. Die Nutzungsentgelte sind so bemessen, dass sie auf der Grundlage der bedarfsgerechten Strukturen, einer leistungsfähigen Organisation sowie einer wirtschaftlichen Betriebsführung die voraussichtlichen Kosten des Rettungsdienstes decken. Die Grundlage hierfür ist die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Salzlandkreises (Beschluss des Kreistages Nr. B/0558/2017 vom 10.05.2017). Die Nutzungsentgelthöhe ist durch den Salzlandkreis, als Träger des Rettungsdienstes, auf ortsübliche Weise im Rettungsdienstbereich bekannt zu machen. Die Nutzungsentgelte betragen ab dem 01.08.2017 je Einsatz für den Leistungserbringer:

Arbeiter-Samariter-Bund gemeinnützige Rettungsdienstgesellschaft mbH

NEF	220,00 EUR
RTW	450,00 EUR
KTW	130,00 EUR

(NEF = Notarzteinsatzfahrzeug, RTW = Rettungstransportwagen, KTW = Krankentransportwagen)

Bernburg (Saale), 08.12.2017

gez. Bauer
Landrat

• **Nutzungsentgelte im Rettungsdienst ab dem 01.09.2017**

Gemäß §§ 36 ff des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG-LSA) vom 18.12.2012, vereinbarte der Leistungserbringer Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., RV Magdeburg/Börde/Harz mit der Gesamtheit der Kostenträger Nutzungsentgelte ab dem 01.09.2017. Die Nutzungsentgelte sind so bemessen, dass sie auf der Grundlage der

bedarfsgerechten Strukturen, einer leistungsfähigen Organisation sowie einer wirtschaftlichen Betriebsführung die voraussichtlichen Kosten des Rettungsdienstes decken. Die Grundlage hierfür ist die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Salzlandkreises (Beschluss des Kreistages Nr. B/0558/2017 vom 10.05.2017). Die Nutzungsentgelthöhe ist durch den Salzlandkreis, als Träger des Rettungsdienstes, auf ortsübliche Weise im Rettungsdienstbereich bekannt zu machen. Die Nutzungsentgelte betragen ab dem 01.09.2017 je Einsatz für den Leistungserbringer:

Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., Regionalverband Magdeburg/Börde/Harz

NEF	250,00 EUR
RTW	580,00 EUR
KTW	231,00 EUR

(NEF = Notarzteinsatzfahrzeug, RTW = Rettungstransportwagen, KTW = Krankentransportwagen)

Bernburg (Saale), 08.12.2017

gez. Bauer
Landrat

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Hecklingen

- **Jahresabschluss 2015 des Stadtbetriebes „Sankt Georg“ und Bekanntmachung des Jahresabschlusses**
- **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Cochstedt**

Der Jahresabschluss und die 1. Änderungssatzung sind als Anlagen beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

- **2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung**
- **2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung**
- **1. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserentwässerung**
- **Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“**

Die Änderungssatzungen und die Verbandssatzung sind als Anlagen beigefügt.

Bekanntmachung der Stadt Hecklingen

Stadtratsbeschluss Nr. 408/17-SR- / öffentlicher Teil

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen stellt auf der Grundlage des Jahresabschlussberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Leipzig und des Feststellungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes des Salzlandkreises für das Jahr 2015 den Jahresabschluss 2015 fest.

- in € -

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1	Bilanzsumme	
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	3.136.423,10
	- das Umlaufvermögen	259.441,94
	- Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	2.953.627,33
	- Sonderposten (Investzuschuss)	158.469,00
	- Verlustvortrag	- 347.257,41
	- Jahresverlust	- 11.842,66
	- die Rückstellungen	50.687,87
	- die Verbindlichkeiten	586.037,41
	- Rechnungsabgrenzungsposten	6.143,50
1.2.1	Summe der Erträge	589.155,51
1.2.2	Summe der Aufwendungen	600.998,17
2.	Behandlung des Jahresverlustes	11.842,66
2.1 b	bei einem Jahresverlust	
	* auf neue Rechnung vorzutragen	11.842,66

3. Entlastung der Betriebsleitung

Des Weiteren erfolgt die Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2015.

Feststellungsvermerk:

Gemäß § 138 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) Land Sachsen-Anhalt (LSA) i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 142 Abs. 1 KVG LSA oblag dem Fachdienst Rechnungsprüfungsamt (RPA) und Revision des Salzlandkreises die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Stadtbetriebes „St. Georg“ Eigenbetrieb der Stadt Hecklingen.

Das RPA bediente sich hierzu gemäß § 142 Abs. 2 KVG LSA eines Wirtschaftsprüfers.

Der Betriebsausschuss hat am **25.11.2014** den Beschluss gefasst, dem RPA den Vorschlag zu unterbreiten, die WIBERA AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Magdeburg, nach Neuaufstellung von WIBERA in Mitteldeutschland **Sitz Leipzig**, mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2013, 2014 und 2015 zu beauftragen.

Nach Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 konnte erst am **05. Dezember 2016** an die WIBERA AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leipzig der Auftrag für den Jahresabschluss 2015 erteilt werden und beinhaltet die Prüfung des Jahresabschlusses zum **31. Dezember 2015**, des Lageberichts und der Buchführung, gemäß § 142 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 19 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) LSA und §§ 316 ff Handelsgesetzbuch (HGB).

Gleichzeitig beinhaltet der Prüfungsauftrag, entsprechend § 142 Abs. 1 Pkt. 1 KVG LSA, auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird.

Der Prüfbericht und das Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Leipzig wurden auf den **23. August 2017** datiert.

Im Muster 8, gemäß § 9 Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung-EigBVO) vom 25.05.2012 wurde der Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt, wenn durch das Rechnungsprüfungsamt keine eigenen Feststellungen getroffen werden.

Da keine eigenen Feststellungen getroffen werden, ergeht unter Einbeziehung des **uneingeschränkten Bestätigungsvermerks** der **WIBERA AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leipzig**, der **Feststellungsvermerk** mit folgendem Wortlaut:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 23. August 2017 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG Leipzig die Buchführung und der Jahresabschluss des Stadtbetriebes „St. Georg“ Eigenbetrieb der Stadt Hecklingen den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Entsprechend dem Auftrag gemäß § 142 Abs. 1 Pkt. 1 KVG LSA wurde die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft und ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird. In Auswertung der Aussagen im Prüfbericht wurde festgestellt, dass im Wirtschaftsjahr 2015 noch kein Risikofrüherkennungssystem in dokumentarischer Form vorhanden war. Im Jahr 2016 hat der Stadtbetrieb Risiken identifiziert und diese dokumentiert.

Weitere Feststellungen betrafen, als einmalige Vorgänge, die notwendigen Wertberichtigungen auf Forderungen und Forderungsausbuchungen sowie den Einnahmeausfall durch leerstehende vermietbare Wohnungen.

Durch den Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises wurden im Rahmen der Durchsicht des Berichtsentwurfs über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 Prüfungshandlungen in Form konkretisierender Nachfragen insbesondere zur Entwicklung des Leerstandes der Wohnungen, der Entwicklung der Forderungen und deren Wertberichtigung sowie zu periodenfremden Erträgen und Aufwendungen vorgenommen. Im Ergebnis wurde ein Prüfvermerk erarbeitet.

gez. Krummhaar
Fachdienstleiterin

gez. Meyer
Prüferin

Bekanntmachung

Gemäß § 102 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 16 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) wird der Jahresabschluss 2015 sowie der Lagebericht für den Stadtbetrieb „Sankt Georg“ öffentlich bekannt gemacht.

Dieser liegt in der Zeit vom 04.01.2018 bis 09.02.2018 während folgender Öffnungszeiten bei der Stadt Hecklingen, Raum 8, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Hecklingen zur Einsicht aus:

Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr


Epperlein
Bürgermeister



Hecklingen, den 13.12.2017

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Cochstedt

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Hecklingen am 12.12.2017 folgende 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens im Ortsteil Cochstedt erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Cochstedt vom 13.06.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. Die Stadt Hecklingen errichtet und betreibt zur Beseitigung des anfallenden Abwasser Anlagen im Entsorgungsgebiet des Flughafens OT Cochstedt
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für Abwasser aus dem Flughafengebiet des Ortsteils Cochstedt
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung für Abwasser aus dem Flughafengebiet des Ortsteils Cochstedt

als rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 06.12.2016 in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 2

2. In § 20 Abs. 1 wird

in Ziffer 1 der § 16 Abs. 2 durch § 17 Abs. 2 ersetzt

in Ziffer 2 der § 17 Abs. 1 durch § 18 Abs. 1 ersetzt

in Ziffer 3 der § 17 Abs. 2 durch § 18 Abs. 2 ersetzt

in Ziffer 4 der § 17 Abs. 2 durch § 18 Abs. 2 ersetzt

Artikel 3

Im § 21 wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz angefügt:
„Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Hecklingen im Ortsteil Cochstedt“ vom 06.09.2005 außer Kraft.“

Artikel 4

-Inkrafttreten-

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hecklingen, den 13.12.2017



Uwe Epperlein
Bürgermeister



**2. Satzung zur Änderung
der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“
über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung**

(2. Änderungssatzung der zentralen Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ in ihrer Sitzung am 12.12.2017 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung beschlossen:

Artikel 1

Die Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung vom 09.12.2014 (Amtsblatt für den Salzlandkreis 8. Jahrgang Nr. 52 vom 17.12.2014), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 21.07.2015 (Amtsblatt für den Salzlandkreis 9. Jahrgang Nr. 34 vom 29.07.2015), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mengengebühr beträgt bei der zentralen Schmutzwasserentsorgung ab dem 01.01.2018 im

Entsorgungsgebiet I (EG I)	3,60 €/m ³
Entsorgungsgebiet II (EG II)	4,33 €/m ³ .“

§ 4 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundgebühr für Wohngrundstücke beträgt je Wohneinheit ab dem 01.01.2018 im

Entsorgungsgebiet I (EG I)	102,00 €/Jahr
Entsorgungsgebiet II (EG II)	102,00 €/Jahr.“

§ 4 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundgebühr für Gewerbe- oder sonstige Grundstücke beträgt je Wasserzähler ab dem 01.01.2018 im

	im EG I	im EG II
mit einem Nenndurchfluss QN = 2,5 m ³ /h	102,00 €/Jahr	102,00 €/Jahr
mit einem Nenndurchfluss QN = 6 m ³ /h	244,80 €/Jahr	244,80 €/Jahr
mit einem Nenndurchfluss QN = 10 m ³ /h	408,00 €/Jahr	408,00 €/Jahr
mit einem Nenndurchfluss QN = 15 m ³ /h	612,00 €/Jahr	612,00 €/Jahr
mit einem Nenndurchfluss QN = 40 m ³ /h	1.632,00 €/Jahr	1.632,00 €/Jahr
mit einem Nenndurchfluss QN = 60 m ³ /h	2.448,00 €/Jahr	2.448,00 €/Jahr.“

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mengengebühr beträgt im Entsorgungsgebiet III (EG III)

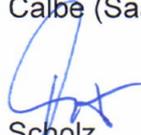
ab dem 01.01.2018

0,90 €/m³.“

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die entsprechende Vorschrift der Satzung vom 09.12.2014 sowie der 1. Änderungssatzung vom 21.07.2015 abgelöst.

Calbe (Saale), den 12.12.2017


Scholz
Verbandsgeschäftsführer



**2. Satzung zur Änderung
der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“
über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung**

(2. Änderungssatzung der dezentralen Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ in ihrer Sitzung am 12.12.2017 folgende 2. Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung beschlossen:

Artikel 1

Die Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung vom 09.12.2014 (Amtsblatt für den Salzlandkreis 8. Jahrgang Nr. 52 vom 17.12.2014), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 21.07.2015 (Amtsblatt für den Salzlandkreis 8. Jahrgang Nr. 34 vom 29.07.2015), wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung im:

Entsorgungsgebiet I (EG I)

Kleinkläranlagen	66,27 € / m ³ entnommenen Fäkalschlamm
abflusslosen Gruben	26,95 € / m ³ entnommenen Abwassers

Entsorgungsgebiet II (EG II)

Kleinkläranlagen	95,92 € / m ³ entnommenen Fäkalschlamm
abflusslosen Gruben	37,42 € / m ³ entnommenen Abwassers.“

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die entsprechende Vorschrift der Satzung vom 09.12.2014 sowie der 1. Änderungssatzung vom 21.07.2015 abgelöst.

Calbe (Saale), den 12.12.2017


Scholz
Verbandsgeschäftsführer



1. Satzung zur Änderung

der Satzung des Abwasserzweckverbandes "Saalemündung" über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserentwässerung

(1. Änderungssatzung der Niederschlagswassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ in ihrer Sitzung am 12.12.2017 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserentwässerung beschlossen:

Artikel 1

Die Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserentwässerung vom 13.01.2015 (Amtsblatt für den Salzlandkreis 9. Jahrgang Nr. 2 vom 14.01.2015) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage beträgt die Gebühr ab dem 01.01.2018

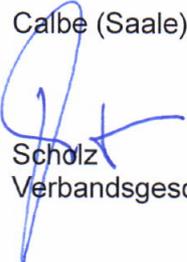
0,74 €/m²

Gebührenbemessungsfläche/Jahr für die Einleitung von Niederschlagswasser.“

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die entsprechende Vorschrift der Satzung vom 13.01.2015 abgelöst.

Calbe (Saale), den 12.12.2017


Scholz
Verbandsgeschäftsführer



Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz, Mitglieder
- § 2 Grundlage der Aufgabenerfüllung
- § 3 Aufgaben
- § 4 Organe
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung, Abstimmung und Wahlen
- § 8 Vorsitzender der Verbandsversammlung
- § 9 Verbandsgeschäftsführer, Verwaltung des Zweckverbandes
- § 10 Verpflichtungsgeschäfte
- § 11 Eilentscheidungen
- § 12 Bedienstete des Verbandes
- § 13 Satzungsrecht, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 14 Verbandsumlage
- § 15 Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen
- § 16 Ausscheiden, Kündigung und Wegfall von Verbandsmitgliedern
- § 17 Auflösung des Verbandes
- § 18 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 19 Aufsicht
- § 20 Geschlechtsneutralität
- § 21 Inkrafttreten der Satzung

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung und des § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ in ihrer Sitzung am 12.12.2017 folgende Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Mitglieder

- (1) Der Verband ist ein Zweckverband im Sinne des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung und führt den Namen **Abwasserzweckverband „Saalemündung“**.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Calbe (Saale), Salzlandkreis.
- (3) Mitglieder des Verbandes sind
 - a. die Stadt Barby
mit den Ortsteilen Barby (Elbe), Glinde, Gnadau, Pömmelte, Tornitz, Wespen und Zuchau
 - b. die Stadt Calbe (Saale)
 - c. die Stadt Nienburg (Saale)
mit den Ortsteilen Altenburg, Borgesdorf, Gramsdorf, Grimschleben, Jesar, Pobzig, Wedlitz und Wispitz
 - d. die Gemeinde Bördeland
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der gemeindlichen Verbandsmitglieder. Sofern die Aufgabenübertragung auf Ortsteile der Gemeinden beschränkt ist, nur das Gebiet dieser Ortsteile.
- (5) Der Verband besitzt Dienstherrnenfähigkeit.
- (6) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift Abwasserzweckverband „Saalemündung“, das dem beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.

§ 2 Grundlage der Aufgabenerfüllung

- (1) Die im Eigentum der Verbandsmitglieder stehenden Grundstücke kann der Verband zum Ableiten und Durchleiten von Schmutz- und Niederschlagswasser und für Bauwerke im Leitungsnetz entgeltfrei in Anspruch nehmen, soweit das zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband rechtzeitig über Maßnahmen, die Verbandsanlagen betreffen, insbesondere Straßenbaumaßnahmen, Mitteilung zu machen und diese mit dem Verband abzustimmen. Die Kostentragung wird in gesonderten Vereinbarungen geregelt. Das Verbandsmitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass bestehende Rechte entsprechend geregelt werden.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Verband übernimmt von den in § 1 Absatz 3 genannten Verbandsmitgliedern die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 78 Absatz 1 WG LSA. Zur Schmutzwasserbeseitigungsaufgabe gehören auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie gemäß § 78 Absatz 4 WG LSA die Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen. Von der Stadt Barby mit dem Ortsteil Barby (Elbe), der Stadt Calbe (Saale) sowie der Stadt Nienburg (Saale) mit den Ortsteilen Altenburg, Grimschleben und Jesar wird zusätzlich die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung wahrgenommen.
- (2) Der Verband hat die Aufgabe, das in seinem Gebiet anfallende Schmutzwasser sowie den in Kleinkläranlagen anfallenden Klärschlamm und das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Schmutzwasser zu reinigen und zu beseitigen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben gehört insbesondere auch die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Unterhaltung der öffentlichen Anlagen. Anschluss an die Anlagen und Benutzung der Anlagen werden öffentlich-rechtlich durch Satzung geregelt.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verband ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (4) Der Verband kann Leistungen für Dritte auf öffentlichrechtlicher Basis, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, insbesondere die Niederschlagswasserbeseitigung für seine Verbandsmitglieder, erbringen. Soweit der Verband Leistungen für Dritte nach gesetzlichen Vorschriften nicht öffentlich rechtlich erbringen kann, erbringt er sie auf Grundlage privatrechtlicher Vereinbarungen. Jegliche Leistungserbringung für Dritte ist nur durchzuführen, wenn dies nicht zu Lasten der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung führt.
- (5) Was die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung anbelangt, so erfüllt der Verband die Aufgabe im Sinne des § 78 Abs. 3 WG LSA. Der Verband ist insoweit zuständig für das Ableiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen. Die Aufgabe der Straßenentwässerung verbleibt jeweils beim Straßenbaulastträger.

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter pro Stimme des jeweiligen Verbandsmitgliedes und dem Verbandsgeschäftsführer. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied mit beratender Stimme.
- (2) Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr. Gegenüber einem beamteten Verbandsgeschäftsführer ist sie Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde.

- (3) Jedes Verbandsmitglied hat je Stimme einen Vertreter und dessen Stellvertreter für die Dauer der für Gemeinderäte geltenden Wahlperiode zu wählen, soweit das Verbandsmitglied eine Stimme in der Verbandsversammlung hat, ansonsten sind bei Vertretern und deren Stellvertretern des Verbandsmitgliedes diese nach § 11 Abs. 4 Satz 2 GKG LSA zu bestimmen. Der Stellvertreter vertritt den Vertreter des Verbandsmitgliedes im Verhinderungsfall. Im Verhinderungsfall, sowohl des Vertreters und des Stellvertreters, bei mehreren Stimmen des Verbandsmitgliedes, kann das Stimmrecht des verhinderten Vertreters auf einen anwesenden Vertreter desselben Verbandsmitgliedes übertragen werden. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn sie werden vorzeitig abberufen. Im Falle der Abberufung ist unverzüglich ein neuer Vertreter bzw. Stellvertreter zu wählen.
- (4) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie soll jedoch mindestens einmal im viertel Jahr zusammentreten. Sie muss zusammentreten, wenn es mindestens 1/4 der Verbandsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung geleitet.
- (6) Die Verbandsversammlung tagt im Verbandsgebiet.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und ist ausschließlich zuständig für:
 - den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung,
 - den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von sonstigen Satzungen,
 - die Geschäftsordnung des Verbandes,
 - die Wahl und Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter,
 - die Wahl und Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
 - den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes, des Investitionsprogramms, die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, insbesondere die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr eingeplanten Finanzierungsmittel und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
 - die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie zu Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie einen Betrag von 50.000 Euro überschreiten,
 - die Stellungnahme zum Prüfergebnis zur überörtlichen Prüfung sowie eine Stellungnahme zum Prüfungsbericht sowie Feststellungsvermerk über die Jahresabschlussprüfung,
 - die Festsetzung der Verbandsumlagen,
 - die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung und Belastungen von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit sie den Betrag von 25.000 EURO überschreiten,
 - die Verpachtung von Einrichtungen des Verbandes sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Einrichtungen auf Dritte,
 - die Beteiligung des Verbandes an privatrechtlichen Unternehmen, sowie die Übertragung von Verbandsvermögen auf diese Unternehmen,
 - die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzusetzender Rechtsgeschäfte, soweit sie den Betrag von 25.000 EURO überschreiten,

- Verträge mit Verbandsmitgliedern und Verbandsvertretern sowie dem Verbandsgeschäftsführer, deren Vermögenswert den Betrag von 25.000 EURO übersteigt, es sei denn es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung,
 - die Bestellung und Abberufung von Vertretern des Verbandes in Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist,
 - den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie den Betrag von 25.000 EURO überschreiten,
 - die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,
 - den Beitritt von neuen Verbandsmitgliedern,
 - das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
 - das Auflösen des Verbandes,
 - Angelegenheiten, über die Kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet,
 - Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
 - Vergabeentscheidungen von einem Wertumfang über 100.000 Euro.
- (2) Die in dieser Satzung genannten Wertgrenzen stellen Bruttobeträge dar.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung, Abstimmung und Wahlen

- (1) Die Verbandsversammlung wird schriftlich vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer einberufen. Die Einberufung hat in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (2) Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände; die Tagesordnung und die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich hinzuzufügen. Von der Mitteilung und Beifügung ist nur abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (3) Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner dies erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nicht öffentlich verhandelt werden. In nicht öffentlichen Sitzungen gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Verbandsversammlung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) Jedes Verbandsmitglied nach § 1 Abs. 3 der Satzung hat je angefangene 2.500 Einwohner eine Stimme. Maßgeblich ist gemäß § 158 KVG LSA die Einwohnerzahl, die das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt am 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelt hat, soweit diese Angaben mit dem Mitgliedsbestand nach § 1 Abs. 3 der Satzung übereinstimmen. Sollten die vorgenannten Angaben nur für die Gesamteinwohnerzahlen ohne einzelne Ortsteile vorliegen, so sind die Statistiken des zuständigen Einwohnermeldeamtes für die Mitglieder zum vorgenannten Stichtag maßgebend. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

- (6) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen und anwesenden Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (7) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen.
- (8) Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit) gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen, oder es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat.
- (10) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens die Zeit, den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmung und Wahlen enthalten. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführer und jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Jede Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 8

Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende wird aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Dauer der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode gewählt. Ebenso wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Der erste Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden der Verbandsversammlung in seinem Verhinderungsfall, der zweite Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Verhinderungsfall des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des ersten Stellvertreters. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn sie werden vorzeitig abgewählt.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.
- (3) Die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung der Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgen im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verhandlung der Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht in den Sitzungen der Verbandsversammlung aus.

§ 9

Verbandsgeschäftsführer, Verwaltung des Zweckverbandes

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch diese Verbandsatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen werden. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer wird für die Dauer von sieben Jahren von der Verbandsversammlung gewählt; eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Er ist hauptberuflich tätig. Der Verbandsgeschäftsführer kann in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden oder er ist per Vertrag anzustellen. Für den Anstellungsvertrag sind die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 Satz 3 ff GKG LSA anzuwenden. Unabhängig davon scheidet der Verbandsgeschäftsführer im Falle seiner Abwahl an dem Tage aus seiner Funktion aus, an dem er abgewählt wurde. In diesem Fall gelten die Versorgungsbestimmungen des § 12 Abs. 3 GKG LSA entsprechend.
- (3) Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung möglich; der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.
- (4) Die Stelle des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers ist öffentlich auszuschreiben; davon kann bei einer erneuten Bestellung durch Beschluss mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung abgesehen werden. Im Falle der Ausschreibung entscheidet die Verbandsversammlung über den Ausschreibungsinhalt und über die Zulassung der Bewerbungen im Rahmen des GKG LSA und des KVG LSA.
- (5) Der Verbandsgeschäftsführer bestimmt einen Bediensteten des Verbandes zu seinem Vertreter. Im Falle der Aufgabenwahrnehmung per Zweckvereinbarung für Dritte ist die Vertretungsbefugnis des Verbandsgeschäftsführers für die andere öffentlich-rechtliche Körperschaft durch Vereinbarung zu regeln.
- (6) Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht in der Verbandsversammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Er kann dieses Recht auf Verbandsbedienstete übertragen.
- (7) Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet:
 - in Vergabeangelegenheiten bis 100.000 Euro im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes,
 - in Geschäften der laufenden Verwaltung, auch solche mit finanziellen Auswirkungen, wenn sie eine Wertgrenze von 50.000 Euro nicht übersteigen,
 - in den in § 6 Abs. 1 dieser Satzung genannten Rechtsgeschäften, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden,
 - bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen im Einzelfall pro Jahr bis zu 50.000 Euro,
 - bei Widersprüchen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises bis zu einer Wertgrenze von 25.000 Euro soweit nicht die Verbandsversammlung einen Beschluss hierzu gefasst hat,
 - die Einstellung, Ernennung und Entlassung der Beamten sowie Einstellung und Entlassung der Beschäftigten,

- über alle den Verband betreffenden hoheitlichen Aufgaben.

§ 10 Verpflichtungsgeschäfte

- (1) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsgeschäftsführer handschriftlich unterzeichnet sind.
- (2) Die Schriftform des Absatzes 1 gilt nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder aufgrund einer in der Form des Absatzes 1 ausgestellten Vollmacht.

§ 11 Eilentscheidungen

In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung aufzunehmen.

§ 12 Bedienstete des Verbandes

- (1) Gehen Aufgaben eines Zweckverbandes wegen Auflösung oder aus anderen Gründen ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit über, so gelten für die Übernahme und die Rechtstellung der Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes § 32 Landesbeamtengesetz und § 131 Beamtenrechtsrahmengesetz in der bis zum 31.03.2009 geltenden Fassung. Im Übrigen gilt § 77 KVG LSA.
- (2) Sollte der Verband Dienstherr von hauptamtlichen Beamten werden und wird der Zweckverband aufgelöst, ohne das seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergehen, so wird die Stadt Calbe, Markt 1, 39240 Calbe (Saale) Dienstherr der hauptamtlichen Beamten. Die anderen Verbandsmitglieder oder deren Verwaltungsträger beteiligen sich an den Sach- und Personalkosten. Das Nähere regelt der Vermögensauseinandersetzungsvertrag.

§ 13 Satzungsrecht, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für den Verband gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) in der derzeit geltenden Fassung, über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe. Enthält der Wirtschaftsplan Kreditaufnahmen oder Verpflichtungsermächtigungen, bedürfen diese der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.
- (2) Auf Unternehmen und Beteiligungen des Verbandes finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften Anwendung.

- (3) Für die örtliche Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Salzlandkreises zuständig.
- (4) Der Verband hat für alle ihm übertragenen Aufgaben Satzungsrecht nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften. Abweichend von Satz 1 können auch privatrechtliche Regelungen getroffen werden.
- (5) Der Verband ist Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der derzeit geltenden Fassung bei Zuwiderhandlungen gegen Satzungen des Verbandes.

§ 14 Verbandsumlage

- (1) Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Verbandsumlage, wenn die Erträge einschließlich der besonderen Umlagen die Aufwendungen nicht decken. Hierbei gilt als Umlageschlüssel, dass der Finanzbedarf nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitglieds verteilt wird. § 7 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Der Finanzbedarf und dessen Verteilung auf die Mitglieder werden im Wirtschaftsplan festgesetzt und durch Bescheid angefordert.
- (2) Für die jeweilige Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung und der Niederschlagswasserbeseitigung erhebt der Verband jeweils eine besondere Umlage.
- (3) Hinsichtlich der Kosten der Schmutzwasserbeseitigung gilt als Umlageschlüssel, dass der Finanzbedarf nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitglieds verteilt wird. § 7 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Der Finanzbedarf und dessen Verteilung auf die Mitglieder werden im Wirtschaftsplan festgesetzt und durch Bescheid angefordert.
- (4) Wird Schmutzwasser verschiedenen Klärwerken zugeführt, können für diese Bereiche eigene Abrechnungsgebiete eingeführt werden. Die Verbandsumlage für diese Bereiche errechnet sich nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder dieses Bereiches zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitglieds. § 7 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (5) Bezüglich des Umlagenanteils, der die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne des § 78 Abs. 3 WG LSA betrifft, erfolgt eine Verteilung gemäß der oben benannten Kriterien ausschließlich im Verhältnis derjenigen Mitgliedsgemeinden, die die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung auf den Verband übertragen haben. Es ist somit ausgeschlossen, dass Mitgliedsgemeinden mit Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung belegt werden, die die Aufgabe selbst wahrnehmen. Der Finanzbedarf und dessen Verteilung auf die Mitglieder werden im Wirtschaftsplan festgesetzt und durch Bescheid angefordert.
- (6) Die Kosten der Straßenentwässerung werden auf der Grundlage des Rahmenvertrages zur Vermögens- und Aufgabenübernahme „Niederschlagswasserbeseitigung“ von den betreffenden Mitgliedsgemeinden erhoben und angefordert.
- (7) In sinngemäßer Anwendung des § 222 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung wird auf gewährte Stundungsanträge von noch nicht bezahlten, bestandskräftig festgesetzten und angeforderten Verbandsumlagen ein Zinssatz in Höhe des durchschnittlichen Kontokorrentzinssatzes des Verbandes je Wirtschaftsjahr angesetzt.

Die Festsetzung der Stundungszinsen erfolgt je Wirtschaftsjahr von dem ursprünglichen Fälligkeitstag der offenen Forderung bis zum Ende des Jahres auf der Grundlage eines Stundungsbescheides nach banküblichen Zinstagen (360 Tage je Jahr, 30 Tage im Monat). Stundungszinsen werden bis zur endgültigen Bezahlung der Umlageschuld festgesetzt.

- (8) Soweit seitens der Gemeinde kein Stundungsantrag gestellt wird, werden Säumniszuschläge in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Abgabenordnung erhoben. Was einen etwaigen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung hinsichtlich der festzusetzenden Verbandsumlage anbelangt, so gilt hinsichtlich der Höhe der Aussetzungszinsen das zu Stundungszinsen Geregelter entsprechend.

§ 15

Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen

Für die Entschädigung der Vertreter der Verbandsmitglieder und des Vorsitzenden der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Gemeinde in Abhängigkeit von dem Umfang des Aufgabenbestandes entsprechende Anwendung. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 16

Ausscheiden, Kündigung und Wegfall von Verbandsmitgliedern

- (1) Änderungen, die den Mitgliederbestand des Verbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitglieds, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitglieds) sowie den Bestand des Verbandes (Auflösung) betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (2) Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich beim Verband zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung gemäß § 16 Abs. 1 dieser Satzung. Für die Abwicklung des Ausscheidens ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Verband zu schließen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn Tatsachen und Umstände vorliegen, die das weitere Verbleiben eines Verbandsmitgliedes im Verband unzumutbar machen, weil seine Existenz oder Aufgabenerfüllung gefährdet würde. Für die Abwicklung im Fall der Kündigung gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.
- (4) Das Ausscheiden und die Kündigung bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.
- (5) Fallen Verbandsmitglieder durch Eingliederung in andere Gemeinden, durch Zusammenschlüsse mit anderen Gemeinden, durch Auflösung oder aus einem anderen Grund weg, tritt die Gemeinde, in die das Verbandsmitglied eingegliedert ist oder mit dem es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes ein.
- (6) Wenn Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen, kann der Verband im Falle des Abs. 5 binnen drei Monaten vom Wirksamwerden der Änderung das neue Verbandsmitglied ausschließen; in gleicher Weise kann das Verbandsmitglied seinen Austritt aus dem Verband erklären. Ausschluss und Austritt bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 17 Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband ist aufzulösen, wenn
 - durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern nur noch ein Verbandsmitglied im Verband übrig bleibt oder
 - die Verbandsversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder die Auflösung des Verbandes beschließt.
- (2) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (3) Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Vertrag geregelt. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel sechs Monate beträgt, über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.
- (4) Die Auflösung des Verbandes ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen des Verbandes werden im Amtsblatt für den Salzlandkreis öffentlich bekannt gemacht. Ebenso werden Beschlüsse, soweit gesetzlich erforderlich, nach Satz 1 öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Wirtschaftspläne werden mit gesetzlich bestimmten Festsetzungen, den jeweils dazugehörigen Beschlüssen der Verbandsversammlung sowie den erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde ebenfalls im Amtsblatt des Salzlandkreises öffentlich bekannt gemacht.

Gesetzlich bestimmte Festsetzungen sind die Gesamtbeträge:

- der Erträge und Aufwendungen im Erfolgsplan,
- der Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan,
- der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),
- der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung),
- des Höchstbetrages des Kassenkredites,
- des Zweckverbandsumlagebedarfes und der Verteilung der Zweckverbandsumlagen auf die Zweckverbandsmitglieder.

Der gesamte Wirtschaftsplan wird einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie der Stellenübersicht in der Geschäftsstelle des Verbandes, Breite 9 in 39240 Calbe (Saale) zur Einsichtnahme für die Dauer von sieben Tagen ausgelegt. Auf den Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

- (3) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen oder ähnliches) nicht zur Bekanntmachung in den unter Abs. 1 genannten Amtsblättern, so wird die Bekanntmachung nach Abs. 1 dadurch ersetzt, dass sie für zwei Wochen an der Geschäftsstelle des Verbandes zu jedermanns Einsicht während der

Dienststunden ausliegt, sofern nicht Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen. Im Amtsblatt des Salzlandkreises ist der Inhalt der Ersatzbekanntmachung hinreichend darzustellen und der Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung bekannt zu geben.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden im Amtsblatt des Salzlandkreises mindestens drei Tage vor der Sitzung bekannt gemacht.

§ 19 Aufsicht

Untere Kommunalaufsichtsbehörde des Verbandes ist der Salzlandkreis.

§ 20 Geschlechtsneutralität

Alle in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese vorstehende Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 20.12.2012 außer Kraft.

Calbe (Saale), den 12.12.2017


Scholz
Verbandsgeschäftsführer



Stimmenverteilung des AZV „Saalemündung“

⇒ 1 Stimme je angefangene 2.500 Einwohner

Stadt Barby

mit den Ortsteilen Barby (Elbe), Glinde, Gnadau, Pömmelte, Tornitz, Wespen und Zuchau

3 Stimmen

Stadt Calbe (Saale)

4 Stimmen

Stadt Nienburg (Saale)

mit den Ortsteilen Altenburg, Borgesdorf, Gramsdorf, Grimschleben, Jesar, Pobzig, Wedlitz und Wispitz

2 Stimmen

Gemeinde Bördeland

4 Stimmen

Dienstsigelabdruck

